S 12 AL 223/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld Erstattungspflicht des Arbeitgebers Befreiungstatbestand unzumutbare Belastung Gefährdung verbleibender Arbeitsplätze Kommune Nachweis Anwendbarkeit alten Rechts Übergangsvorschrift
Leitsätze	Zu den Anforderungen an den Nachweis Erstattungsforderungen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Ausscheiden älterer Arbeitnehmer gefährdeten bei einer Kommune mit "langfristig defizitärem Haushalt" verbleibende Arbeitsplätze.
Normenkette	AFG § 128 Abs 2 Nr 2 S 1 F: 1995-12-15 AFG § 128 Abs 2 Nr 2 S 2 AFG § 242x Abs 3 AFG § 242x Abs 6 SGB III § 431

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AL 223/97
Datum	11.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 33/00
Datum	20.03.2002

3. Instanz

Datum	21.11.2002

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-

Westfalen vom 20. MÃ¤rz 2002 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Der Rechtsstreit betrifft nur noch die Erstattung von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit (einschlieÃlich VersicherungsbeitrÃ¤gen) in HÃ¶he von 27.301,45 DM, die der frÃ¼here Mitarbeiter der KlÃ¤gerin G. T. (T) vom 1. April bis 31. Dezember 1998 von der beklagten Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) bezogen hat.

Der 1939 geborene T war vom 1. Januar 1975 bis 31. Mai 1997 bei der KlÃ¤gerin als Gartenfacharbeiter beschÃ¤ftigt. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis endete im Hinblick auf eine Regelung zum "Vorruhestand" durch Aufhebungsvertrag vom 16. Mai 1997 zum 31. Mai 1997. T erhielt eine Abfindung von 29.422,08 DM. Die klagende Stadt und die Gewerkschaft Verdi hatten im Rahmen eines BÃ¼ndnisses fÃ¼r Arbeit vereinbart, betriebsbedingte KÃ¼ndigungen mÃ¶glichst nicht auszusprechen.

Am 21. Mai 1997 meldete sich T arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld (Alg). FÃ¼r die Zeit vom 1. Juni bis 5. September 1997 lehnte die BA den Antrag wegen Ruhens des Anspruchs ab. Ab 6. September 1997 bewilligte sie Alg in HÃ¶he von 408 DM, ab 1. Januar 1998 von 411,32 DM, ab 1. Juni 1998 in HÃ¶he von 411,41 DM und ab 1. Januar 1999 in HÃ¶he von 423,29 DM wÃ¶chentlich. Seit dem 1. Februar 1999 bezieht T Altersrente.

Auf die "AnhÃ¶rung anlÃ¤sslich der Entscheidung Ã¼ber die Erstattungspflicht" durch Formschreiben vertrat die KlÃ¤gerin die Ansicht, eine Erstattung fÃ¼hre zu einer unzumutbaren Belastung und gefÃ¤hrde verbleibende ArbeitsplÃ¤tze. Sie verwies auf ihre defizitÃ¤re Haushaltslage, die einen sozialvertrÃ¤glichen Abbau von 1.620 ArbeitsplÃ¤tzen erforderlich mache. Auch T habe von der in diesem Zusammenhang geschaffenen "Vorruhestandsregelung" Gebrauch gemacht. Die angestrebte Minderung der Personalausgaben sei im Falle einer Erstattung von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit nur teilweise oder mit zeitlicher VerzÃ¶gerung zu verwirklichen. Gegebenenfalls mÃ¼ssten Ã¼ber den geplanten Personalabbau hinaus weitere Mitarbeiter entlassen werden, um in Zukunft einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Die BA stellte eine Erstattungspflicht der KlÃ¤gerin im Falle T dem Grunde nach fÃ¼r 624 Tage fest und hielt einen Befreiungstatbestand nicht fÃ¼r gegeben (Bescheid vom 12. August 1997; Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 1997). Mit der Klage hat die KlÃ¤gerin eine unzumutbare Belastung und die GefÃ¤hrdung weiterer ArbeitsplÃ¤tze durch die Erstattung geltend gemacht und dazu Schreiben der Bezirksregierung DÃ¼sseldorf vom 31. Oktober 1995 und 23. MÃ¤rz 1998 sowie ihrer KÃ¤mmerei vom 11. Februar 1999 vorgelegt.

Die BA hat wÃ¤hrend des Klageverfahrens nach erneuter AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 23. Oktober 1998 die Erstattung von 12.111,92 DM fÃ¼r die Zeit

vom 1. April bis 31. Juli 1998 und nach erneuter AnhÃ¶rung mit Bescheid vom 11. Februar 1999 fÃ¼r die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1998 die Erstattung von weiteren 15.189,53 DM verlangt.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) hat die BA klargestellt, sie habe den sog Grundlagenbescheid vom 12. August 1997 idF des Widerspruchsbescheids vom 21. Oktober 1997 und die den Erstattungszeitraum vom 6. September 1997 bis 31. MÃ¤rz 1998 betreffenden beiden Bescheide vom 25. Mai 1998 aufgehoben. AuÃerdem hob sie die wÃ¤hrend des Klageverfahrens ergangenen Widerspruchsbescheide zu Erstattungsbescheiden auf.

Danach hat die KlÃ¤gerin vor dem SG beantragt,

den Bescheid vom 23. Oktober 1998 und den Bescheid vom 11. Februar 1999 aufzuheben.

Das SG hat die Klage abgewiesen und der BA zwei FÃ¼nftel der erstattungsfÃ¤higen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin auferlegt (Urteil vom 11. Januar 2000).

Mit der Berufung hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, ihr Haushalt weise ein strukturelles Defizit von 200 Mio DM im Verwaltungshaushalt aus. In den letzten Jahren seien rd 1.000 Stellen aus HaushaltsgrÃ¼nden eingespart worden. Zum 30. Juni 2000 seien noch 10.212 Mitarbeiter beschÃ¤ftigt gewesen. Die Summe der Erstattungsforderungen in HÃ¶he von insgesamt 20 Mio DM mÃ¼sse zum Abbau von weiteren 266 Stellen fÃ¼hren, wobei von Kosten pro Stelle von rd 75.000 DM pro Jahr und der Tatsache auszugehen sei, dass andere EinsparungsmÃ¶glichkeiten nicht mehr bestÃ¤nden. Eine Konkretisierung der gefÃ¤hrdeten Stellen sei in einer Kommunalverwaltung wegen der vielfÃ¤ltigen freiwilligen und Pflichtaufgaben kaum mÃ¶glich. Eine solche Entscheidung kÃ¶nne immer nur unter BerÃ¼cksichtigung der jeweiligen Besonderheiten zum Zeitpunkt einer mÃ¶glichen Entlassung getroffen werden.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der KlÃ¤gerin mit Urteil vom 20. MÃ¤rz 2002 zurÃ¼ckgewiesen und ausgesprochen, auÃergerichtliche Kosten seien auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, die gesetzlichen Voraussetzungen eines Erstattungsanspruchs der BA seien erfÃ¼llt. Die Erstattungspflicht sei nicht ausgeschlossen, weil die KlÃ¤gerin nicht den Nachweis gefÃ¼hrt habe, durch die Erstattung seien die verbleibenden ArbeitsplÃ¤tze gefÃ¤hrdet. Entgegen der Ansicht der BA komme es dabei nicht darauf an, dass die KlÃ¤gerin nachweise, welche ArbeitsplÃ¤tze durch die Erstattungspflicht betroffen seien. Selbst wenn es sich bei den Stellungnahmen der Bezirksregierung DÃ¼sseldorf um die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle handele, sei diese als Beteiligtenvorbringen zu wÃ¼rdigen, habe aber nicht die Vermutung der Richtigkeit fÃ¼r sich. Zwar bestehe kein Zweifel an der hohen Verschuldung der KlÃ¤gerin und ihrer defizitÃ¤ren Haushaltslage. Der Nachweis eines ursÃ¤chlichen Zusammenhangs zwischen den Erstattungsforderungen und der GefÃ¤hrdung weiterer ArbeitsplÃ¤tze sei jedoch trotz dieser Finanzlage nicht

erbracht. Die Angabe der KlÃ¤gerin fÃ¼r den notwendigen Abbau von rd 266 Stellen sei fÃ¼r den Senat nicht nachvollziehbar. Es sei denkbar, dass die Erstattungsforderung nicht durch den Abbau weiterer Stellen, sondern durch die Belastung anderer Haushaltstitel ausgeglichen werden kÃ¶nne. Auch sei nicht belegt und entziehe sich der Beurteilung des Senats, ob die KlÃ¤gerin alle diesbezÃ¼glichen MÃ¶glichkeiten ausgeschÃ¶pft habe. Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte habe in der mÃ¼ndlichen Verhandlung eingerÃ¤umt, dass auch noch freiwillige Leistungen der KlÃ¤gerin abgebaut werden kÃ¶nnten. AuÃerdem verfÃ¼ge die KlÃ¤gerin nicht nur Ã¼ber Grund- und SondervermÃ¶gen, sondern auch Ã¼ber Mehrheitsbeteiligungen bei insgesamt 26 Gesellschaften. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass ausweislich des Haushaltssicherungskonzepts zum Haushaltsplanentwurf 2002 die KlÃ¤gerin fÃ¼r das Jahr 2004 eine Haushaltskonsolidierung im Plusbereich beschreibe. Im ÃbrigenÃ¤ ginge das Haushaltsrecht und die Gemeindehaushaltsverordnung davon aus, dass fÃ¼r bestimmte Aufgaben auch bestimmte PersonalkÃ¶rper notwendig seien und deshalb vorgehalten werden mÃ¼ssten. Auch hier fehle es an Darlegungen dazu, welche Ã¼ber den notwendigen Mindeststandard hinausgehenden ArbeitsplÃ¤tze gerade durch die Erstattungspflicht und nicht durch die unabhÃ¤ngig von der Erstattungspflicht stattfindenden EinsparungsmaÃnahmen gefÃ¤hrdet seien. Ein Wegfall der Erstattungspflicht diene nur der allgemein wirtschaftlichen Konsolidierung der KlÃ¤gerin, die nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht genÃ¼ge, um die Erstattungspflicht entfallen zu lassen. Der Ansicht der KlÃ¤gerin, eine Konkretisierung und der Nachweis eines ursÃ¤chlichen Zusammenhangs zwischen der Erstattungsforderung und der GefÃ¤hrdung weiterer ArbeitsplÃ¤tze sei von ihr als Kommune nicht zu verlangen, sei nicht zu folgen. Mit dem 2002 in Kraft getretenen Job-AQTIV-Gesetz habe der Gesetzgeber klargestellt, dass der Wegfall der Erstattungspflicht im Falle einer unzumutbaren Belastung gerade nicht mehr fÃ¼r Kommunen gelte. Daraus sei zu folgern, dass eine Privilegierung Ã¶ffentlich-rechtlicher Arbeitgeber auch nicht zum Zeitpunkt der Geltung des Â§ 128 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) vom Gesetzgeber gewollt gewesen sei. Die KlÃ¤gerin habe auch nicht vorgetragen, dass die ihr im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie zukommenden freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben durch die Erstattungsforderung erheblich beeintrÃ¤chtigt wÃ¼rden. Ein Finanzausstattungsanspruch der Gemeinden gegenÃ¼ber den LÃ¤ndern begrÃ¼nde keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit, BefreiungstatbestÃ¤nde von allgemeinen mit Geldforderungen belastenden Gesetzen zu Gunsten von Gemeinden "verfassungskonform" auszulegen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin sinngemÃ¤Ã eine Verletzung des Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG. Soweit das LSG die Belastung anderer Haushaltstitel zum Ausgleich der Erstattungsforderungen der Beklagten fÃ¼r mÃ¶glich halte, verkenne es, dass die KlÃ¤gerin mit dem Verzicht auf freiwillige Einrichtungen (zB SchwimmbÃ¤der, Theater oder Musikschule) notwendig Mitarbeitern in diesen freiwilligen Einrichtungen betriebsbedingt kÃ¼ndigen mÃ¼sse. Derartige MaÃnahmen seien sicher nicht iS des Gesetzes. Die VerÃ¤uÃerung von GrundvermÃ¶gen oder Mehrheitsbeteiligungen fÃ¼hre notwendig zu weiteren Haushaltsbelastungen durch wegfallende Einnahmen. Dabei sei zu bedenken, dass nicht nur auf die Erstattungsforderung im vorliegenden

Verfahren abgestellt werden kÃ¶nne. Vielmehr sei die Gesamtsumme der von der BA geltend gemachten Erstattungsforderungen in HÃ¶he von rd 20 Mio DM zu bedenken. Soweit das LSG davon ausgehe, der Gesetzgeber habe die Kommunen nicht privilegieren wollen, sei die Argumentation mehr als fraglich. Viel spreche dafÃ¼r, dass der Gesetzgeber bei der Erstattungsvorschrift an eine Anwendung im Bereich von Kommunen nicht gedacht habe. Im Ergebnis kÃ¶nnten nicht die gleichen Anforderungen an den Nachweis weiteren Stellenabbaus bei der KlÃ¤gerin gestellt werden wie bei einem gewerblichen Unternehmen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. MÃ¤rz 2002 und des Sozialgerichts Duisburg vom 11. Januar 2000 sowie die Bescheide der Beklagten vom 23. Oktober 1998 und 11. Februar 1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend und weist darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die HÃ¤rtefallregelung des Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG auch auf nicht insolvenzfÃ¤hige RechtstrÃ¤ger anwendbar sei. Sie vertritt die Ansicht, bei Ã¶ffentlichen Arbeitgebern kÃ¶nne regelmÃ¤Ãig keine Rede davon sein, dass eine durch die Erstattungsforderung herbeigefÃ¼hrte wirtschaftliche Gesamtsituation ausschlaggebend fÃ¼r weiteren Personalabbau sei. Die HÃ¤rteklausel kÃ¶nne regelmÃ¤Ãig nicht zum Tragen kommen. So seien neben der Erstattungsforderung auch keine anderen Ursachen wirtschaftlicher Art fÃ¼r die GefÃ¤hrdung der verbleibenden ArbeitsplÃ¤tze als wesentlich nachgewiesen.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin hat im Sinne der Aufhebung und ZurÃ¼ckverweisung Erfolg. Die Entscheidung des LSG verletzt Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG. FÃ¼r eine abschlieÃende Entscheidung des Senats reichen die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG nicht aus.

1. Grundlage fÃ¼r die Erstattung von Leistungen und BeitrÃ¤gen zur Sozialversicherung im Bezugszeitraum 1. April bis 31. Dezember 1998 ist Â§ 128 AFG idF des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl I 1824). Allerdings ist die Vorschrift durch Art 11 Nr 27 des ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetzes (AFRG) vom 24. MÃ¤rz 1997 (BGBl I 594) mit Wirkung ab 1. April 1997 (Art 83 Abs 3 AFRG) und das AFG insgesamt durch Art 82 Abs 1 AFRG ab 1. Januar 1998 aufgehoben worden, ohne dass Art 82 Abs 2 AFRG insoweit Abweichendes bestimmt hat. Die Anwendbarkeit des Â§ 128 AFG auf den genannten Zeitraum ergibt sich indes aus Â§ 431 Sozialgesetzbuch â ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III), der die Anwendung der grundsÃ¤tzlich aufgehobenen Ãbergangsvorschrift des Â§ 242x Abs 6 AFG weiterhin anordnet. Aus der Verweisung auf Â§ 242x Abs 3 AFG ergibt sich, dass

auch Â§ 128 AFG weiterhin anzuwenden ist, wenn die Erstattung Leistungen fÃ¼r Personen betrifft, die innerhalb der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendertage vor dem 1. April 1997 in einer die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung gestanden haben. Die Rahmenfrist betrug drei Jahre (Â§ 104 Abs 3 AFG), sodass T sie zu dem in Â§ 242x Abs 3 AFG genannten Stichtag mit seiner durchgehenden BeschÃ¤ftigung vom 1. Januar 1975 bis 31. Mai 1997 erfÃ¼llt hatte. Die Beitragspflicht fÃ¼r T in der Arbeitslosenversicherung unterliegt keinem Zweifel.

2. Die Erstattungsvoraussetzungen des Â§ 128 Abs 1 Satz 1 AFG hat das LSG ohne RechtsverstoÃ bejaht. Der 1939 geborene Versicherte T war vom 1. Januar 1975 bis 31. Mai 1997 â mithin mindestens 720 Kalendertage vor dem 1. Juni 1997 (Â§ 104 Abs 2 AFG) beitragspflichtig beschÃ¤ftigt. Als Geburtsjahrgang 1939 hatte T 1998 das 58. Lebensjahr vollendet.

Das LSG ist auf die negativen Erstattungsvoraussetzungen des Â§ 128 Abs 1 Satz 2 AFG nicht ausdrÃ¼cklich eingegangen. Das Urteil enthÃ¤lt zu den dort genannten sozialrechtlichen AnsprÃ¼chen keine Feststellungen. Es hat sich zu diesen mÃ¶glicherweise deshalb nicht geÃ¤uÃert, weil es sich die Ermittlungsergebnisse des Verwaltungsverfahrens zu diesen AnsprÃ¼chen zu Eigen gemacht hat. Auch wenn das LSG insoweit keinen Anlass zu eigenen Ermittlungen nach Â§ 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gesehen hat (BSGE 81, 259, 262 ff = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 5 mwN; BSGE 87, 132, 137 ff = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 10), macht dies die eigenstÃ¤ndige Feststellung von entscheidungserheblichen Tatsachen nicht entbehrlich.

3. Die ErwÃ¤gungen, mit denen das LSG die Voraussetzungen des Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG verneint hat, halten rechtlicher NachprÃ¼fung nicht stand. Nach dieser Vorschrift entfÃ¤llt die Erstattungspflicht, wenn der Arbeitgeber darlegt und nachweist, dass die Erstattung fÃ¼r ihn eine unzumutbare Belastung bedeute, weil durch die Erstattung der Fortbestand des Unternehmens oder die nach DurchfÃ¼hrung des Personalabbaus verbleibenden ArbeitsplÃ¤tze gefÃ¤hrdet wÃ¤ren.

Der hier allein in Betracht kommenden GefÃ¤hrdung weiterer ArbeitsplÃ¤tze stehen die MÃ¶glichkeiten des Verzichts auf freiwillige Aufgaben oder der VerÃ¤uÃerung von VermÃ¶gen nicht entgegen. Solche Forderungen greifen unzulÃ¤ssig in die Haushaltsgestaltung der KlÃ¤gerin ein. FÃ¼r die Prognose, ob Erstattungsforderungen der BA im Falle der KlÃ¤gerin ArbeitsplÃ¤tze gefÃ¤hrden, reichen die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG nicht aus.

3.1 Das LSG geht zutreffend davon aus, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne sich zum Ausschluss der Erstattungsforderungen auf Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG berufen. Soweit nach Â§ 147a Abs 2 Nr 2 SGB III idF des Job-AQTIV-Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl I 3443) die Erstattungsforderung nur noch bei insolvenzfÃ¤higen Arbeitgebern entfallen kann, ist dies nicht geeignet, die Anwendung des Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG auf die KlÃ¤gerin als eine nicht insolvenzfÃ¤hige KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts auszuschlieÃen. Die zuletzt genannte Vorschrift ist hier noch anzuwenden, denn die erwÃ¤hnte Fassung des Â§ 147a Abs 2 Nr 2 SGB III ist erst am 1. Januar

2002 in Kraft getreten.

3.2 Das LSG geht weiterhin zutreffend davon aus, die KlÃ¤gerin brauche nicht vorzutragen und nachzuweisen, welche ArbeitsplÃ¤tze durch die Erstattung von Leistungen zur Arbeitslosigkeit konkret gefÃ¤hrdet werden. Dies entspricht der Rechtsprechung des Senats, wonach es fÃ¼r die Anwendung der HÃ¤rteregelung genÃ¼gt, dass die durch die Erstattungsforderungen herbeigefÃ¼hrte wirtschaftliche Gesamtsituation generell geeignet ist, auch den verbliebenen Bestand an ArbeitsplÃ¤tzen zu gefÃ¤hrden (BSGE 88, 31, 38 = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 12).

3.3 Zutreffend ist schlieÃlich der Ausgangspunkt des LSG, dass allein ein Haushaltsdefizit, also ein negativer Verwaltungshaushalt, ErstattungsansprÃ¼che gegenÃ¼ber der Kommune nicht ausschlieÃt. Der Senat hat allerdings auch bei nicht konkursfÃ¤higen Ã¶ffentlichen Unternehmen das negative Betriebsergebnis, also das Haushaltsdefizit einer Kommune, und die ErfÃ¼llung der Erstattungsforderungen aus der Substanz des Unternehmens als Indiz fÃ¼r die GefÃ¤hrdung von ArbeitsplÃ¤tzen gesehen (BSGE 88, 31, 40 = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 12 mit Hinweis auf die frÃ¼here Rechtsprechung des Senats). Dass Ã¶ffentliche Unternehmen und insbesondere Kommunen ungeachtet eines Haushaltsdefizits weiterhin jedenfalls Pflicht-, aber faktisch auch freiwillige Aufgaben erfÃ¼llen mÃ¼ssen, kann eine GefÃ¤hrdung von ArbeitsplÃ¤tzen ausschlieÃen, weil weiteres Personal zum Ausgleich eines wegen der Erstattungsforderung wieder erhÃ¶hten Defizits nicht abgebaut werden kann. Dies bedeutet jedoch nur, dass allein die Tatsache eines Haushaltsdefizits nicht ausreicht, um nachzuweisen, eine Erstattungsforderung nach Â§ 128 AFG gefÃ¤hrde weitere ArbeitsplÃ¤tze bei der Kommune. Das LSG verkennt aber den Befreiungstatbestand der GefÃ¤hrdung von ArbeitsplÃ¤tzen iS des Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG, wenn es den Nachweis vermisst, die Erstattung fÃ¼hre bei der KlÃ¤gerin zum Abbau von Personal und nicht nur zum Abbau von freiwilligen Aufgaben, weil die KlÃ¤gerin zur Verminderung des Haushaltsdefizits auch freiwillige Leistungen einstellen oder VermÃ¶gen verÃ¤uÃern kÃ¶nne. Soweit die KlÃ¤gerin dagegen einwendet, dass die EinschrÃ¤nkung von freiwilligen Aufgaben hÃ¤ufig auch personalrelevant sei, dh Personaleinsparungen zur Folge habe und deshalb ihrerseits verbleibende ArbeitsplÃ¤tze gefÃ¤hrde, ist dieses Argument allerdings nicht zwingend. Auch der Verzicht auf freiwillige Aufgaben, die nur in der ZuschussgewÃ¤hrung an Dritte bestehen, kann ein Haushaltsdefizit vermindern. Ebenso ist die VerÃ¤uÃerung von VermÃ¶gen eine offensichtliche MÃ¶glichkeit zur Haushaltssanierung.

Die Forderung, an Stelle von Personalabbau andere, mÃ¶glicherweise nicht personalrelevante Aufgaben einzuschrÃ¤nken oder VermÃ¶gen zu verÃ¤uÃern, ist jedoch unzulÃ¤ssig, denn sie greift in die Haushaltsgestaltung der Kommune ein. Erreicht diese das Einsparziel wegen der Erstattungsforderungen nicht, steht es ihr offen, dieses durch weitere Personaleinsparungen oder aber durch EinschrÃ¤nkungen von anderen Aufgaben zu verwirklichen. Die Entscheidung darÃ¼ber liegt bei der Kommune. Legt sie dar, dass sie wegen der Erstattungsforderungen mehr Arbeitnehmer als vorgesehen entlassen muss, um ein Einsparziel im Personalbereich zu erreichen, so kann ihr mit dem Hinweis auf

EinsparmÃ¶glichkeiten in anderen Bereichen der Nachweis der GefÃ¤hrdung von ArbeitsplÃ¤tzen nicht verwehrt werden. Diese GefÃ¤hrdung liegt jedenfalls dann nahe, wenn eine Kommune langdauernde Haushaltsdefizite aufweist und diesen mit Personaleinsparungen begegnet, also bereits in der Vergangenheit zur Reduzierung des Haushaltsdefizits tatsÃ¤chlich die absolute Zahl der BeschÃ¤ftigten Ã¼ber die bloÃe Fluktuation hinaus vermindert hat. MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Prognoseentscheidung, ob durch die Erstattungsforderung ArbeitsplÃ¤tze gefÃ¤hrdet werden, ist der Zeitpunkt, in dem die Erstattungsforderung zu erheben ist (BSGE 87, 132, 141 = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 10). Ist auch zu diesem Zeitpunkt eine weitere Personalverminderung geplant, liegt eine GefÃ¤hrdung durch die Erstattungsforderung nahe.

Die Personalverminderung bezieht sich auf die bei der Kommune insgesamt BeschÃ¤ftigten. Dabei ist auf alle BeschÃ¤ftigten â einschlieÃlich der Beamten â abzustellen. Da langjÃ¤hrige Angestellte und Arbeiter einen dem Beamtenstatus Ã¤hnlichen KÃ¼ndigungsschutz genieÃen, ist es angemessen, die Beamten bei der Feststellung einer dem Umfang nach wesentlichen Gefahr fÃ¼r den verbleibenden Personalbestand einzubeziehen. Soweit BeschÃ¤ftigte im Haushalt nicht mehr als solche ausgewiesen werden, sondern etwa in haushaltstechnisch ausgegliederten Bereichen gefÃ¼hrt werden, ist dies keine Personalverminderung. Weiter setzt eine nach Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG zu berÃ¼cksichtigende GefÃ¤hrdung voraus, dass die Erstattungsforderungen der BA im VerhÃ¤ltnis zu den durch die Personalverminderungen eingesparten Kosten nicht unwesentlich sind.

Soweit nach diesen MaÃstÃ¤ben eine GefÃ¤hrdung von ArbeitsplÃ¤tzen nicht nachgewiesen ist, steht einer Anwendung der HÃ¤rteklausel auch nicht ein "Recht auf aufgabengerechte Finanzausstattung" der Gemeinden entgegen, wie es die KlÃ¤gerin geltend macht. Dazu hat der Senat bereits klargestellt, dass die Frage, ob eine Erstattungsforderung zu Recht besteht, nicht davon abhÃ¤ngen kann, ob das Land sie ausgleicht oder fÃ¼r sie haftet, wenn sie besteht (BSGE 88, 31, 39 = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 12).

3.4 Die vom LSG festgestellten Tatsachen reichen nicht aus um zu entscheiden, ob die KlÃ¤gerin gemessen an den eben dargestellten Anforderungen eine GefÃ¤hrdung von ArbeitsplÃ¤tzen nachgewiesen hat. Das LSG hat zwar festgestellt, dass die KlÃ¤gerin ein Haushaltsdefizit hatte und hat. FÃ¼r die Beurteilung einer unzumutbaren Belastung wegen der GefÃ¤hrdung verbliebener ArbeitsplÃ¤tze kommt es jedoch auch darauf an, dass die KlÃ¤gerin ihrem Haushaltsdefizit mit Personaleinsparungen begegnet und solche Ã¼ber die Fluktuation und Personalplanung hinaus wegen der Erstattungsforderungen weiterhin in nicht unwesentlich vermehrtem Umfang plant. Die KlÃ¤gerin wird deshalb ihr Vorbringen im Hinblick auf die zu 3.3 erÃ¶rterten â von der Rechtsansicht des LSG abweichenden â Merkmale einer unzumutbaren Belastung zu ergÃ¤nzen und mit der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle die GefÃ¤hrdung verbliebener ArbeitsplÃ¤tze darzulegen haben. Als fachkundige Stelle kommt auch die KommunalaufsichtsbehÃ¶rde in Betracht.

Kommt sie ihrer Darlegungslast nicht nach, hat das LSG gegebenenfalls dahin zu wirken, sich zu den erÃ¶rterten Merkmalen der GefÃ¤hrdung von ArbeitsplÃ¤tzen vollstÃ¤ndig zu erklÃ¤ren. Soweit sich das Vorbringen der KlÃ¤gerin der Beurteilung des LSG entzieht, wird es sich die ZusammenhÃ¤nge durch die KlÃ¤gerin oder die fachkundige Stelle erlÃ¤utern lassen. Der Senat hat bereits zum Ausdruck gebracht, dass der nach Â§ 128 Abs 2 AFG maÃgebliche Beibringungsgrundsatz â wie in Â§ 139 Zivilprozessordnung â Raum fÃ¼r Beratung und Hinweise durch Verwaltung und Gerichte lÃ¤sst (BSGE 87, 132, 140 = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 10). Dies gilt umso mehr, als Â§ 128 Abs 7 AFG fÃ¼r die Verwaltung ausdrÃ¼cklich Beratung des Arbeitgebers Ã¼ber Voraussetzungen und Umfang der Erstattung vorsieht.

Mit der weiteren Entscheidung wird das LSG auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens befinden. Wegen der Kostenentscheidung des SG ist auf Â§Â§ 193 Abs 4, 184 Abs 1 und 183 SGG hinzuweisen.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024